



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT CHUR
CURIA EPISCOPALIS CURIENSIS

Anmeldende Pfarrei:

Anmeldung zur Erwachsenentaufe und -firmung¹

1. Familienname:

Vorname(n):

Wohnortspfarrei:

Religion:

Wohnadresse/Tel.:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Familienname und Name des Vaters:

Konfession/Religion des Vaters:

Familienname und Name der Mutter:

Konfession/Religion der Mutter:

2. Zivilstand der/s Katechumenen:

ledig

verlobt*

verheiratet*

geschieden

verwitwet

geschieden und zivil wiederverheiratet*

*Konfession/Religion des Partners/der Partnerin?

Wenn Kinder da sind: Sind die Kinder getauft?

Wenn ja, in welcher Konfession?

3. Ist die Kenntnis des katholischen Glaubens hinreichend?

Wer hat durch das Katechumenat geführt?

Wenn in fremder Pfarrei: ist der Pfarrer des Wohnortes informiert?

Dauer des Unterrichtes:

Anzahl der Wochenstunden:

Ist Glaubensüberzeugung vorhanden?

Lebt er/sie diese Überzeugung durch Kirchenbesuch?

Lebt er/sie diese Überzeugung durch christliche Praxis?

4. Welches sind die Beweggründe für die Taufe?

¹ Gilt ab dem 14. Lebensjahr

5. Bei Minderjährigen: Haben die Eltern (Vormund) Kenntnis von der bevorstehenden Taufe²?
6. Vorgesehenes Datum und vorgesehener Ort der Taufe³:
7. Name und Anschrift des/r Taufpaten/Taufpatin⁴:
8. Bemerkungen:

Ort: Datum: Unterschrift des Pfarrers: _____

Folgender Abschnitt wird vom Bischöflichen Ordinariat ausgefüllt:

Entscheidung des Diözesanbischofs⁵:

- Der Diözesanbischof spendet die Firmung am _____ in _____
- Der Diözesanbischof beauftragt den Priester _____ mit der Spendung der Firmung.

Chur, am _____ Unterschrift des Diözesanbischofs

² Bis zum 7. Lebensjahr können kirchenrechtlich die Eltern über die Konfession des Kindes entscheiden, ab dem 7. Lebensjahr kann das Kind selber entscheiden. Zivilrechtlich liegt die Religionsmündigkeit bei 16 Jahren.

³ Erwachsenen spendet in der Regel der Bischof die Sakramente der Taufe und der Firmung.

⁴ Der Firmpate/die Firmpatin muss mindestens 16 Jahre alt sein, selber katholisch gefirmt sein und nicht Vater oder Mutter des Täuflings sein.

⁵ Nach vollzogener Taufe muss der Wechsel der Konfession beim Einwohneramt gemeldet werden.